

Brandschutzmerkblatt

Flächen für die Feuerwehr



Stand: 10/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Brandschutz – Schutzziele	3
3. Zugänge/Durchgänge	3
4. Zufahrten/Durchfahrten	5
4.1 Lageplanschild.....	6
4.2 Weitere Kennzeichnung auf Privatgrund.....	7
4.3 Kennzeichnung des Verlaufs der Feuerwehrezufahrt / Randbegrenzungen	7
4.4 Kennzeichnung des Endes der Feuerwehrezufahrt	7
5. Stellflächen	8
5.1 Aufstellflächen	9
5.2 Bewegungsfläche	10
6. Befestigung	11
7. Sperrvorrichtungen	11
8. Flächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche	12
9. Darstellung im Lageplan	12
10. Kontakt	12

1. Vorwort

Das Hinweispapier soll als Informationsquelle für Belange des Vorbeugenden Brandschutzes dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Feuerwehr Heidelberg gestellte Fragen bezüglich Flächen für die Feuerwehr und Feuerwehrezufahrten. Auf die Ausbildung von Schleppkurven oder ähnlichem wird in diesem Hinweispapier nicht eingegangen. Hierzu sind die gültigen und anerkannten Regeln der Technik (DIN 14090 bzw. die VwV Feuerwehrflächen) heranzuziehen.

Nach § 15 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Diese Gebäude dürfen nach § 2 (1) LBOAVO nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Wenn Hubrettungsgeräte zur Personenrettung erforderlich sind, sind die notwendigen Bewegungs- und Aufstellflächen vorzusehen.

Bei Sonderbauten nach § 38 LBO weichen diese Regelungen zum Teil ab.

Wenn ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt wird, sind die Flächen für die Feuerwehr sowie Zu- oder Durchfahrten und Zu- oder Durchgänge einzuzeichnen.

2. Brandschutz – Schutzziele

Gemäß § 15 (1) Landesbauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

- Entstehung eines Brandes,
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)

vorgebeugt wird, sowie

- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren
- sowie wirksame Löscharbeiten

möglich sind.

3. Zugänge/Durchgänge

Definition

Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch Überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löscheräten. ⁽¹⁾

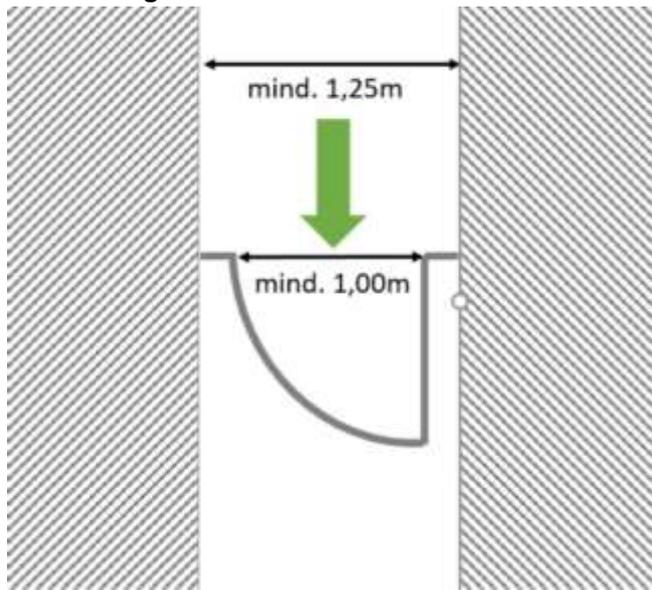
Rechtsgrundlage

§ 2 (2) LBOAVO:

„Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.“

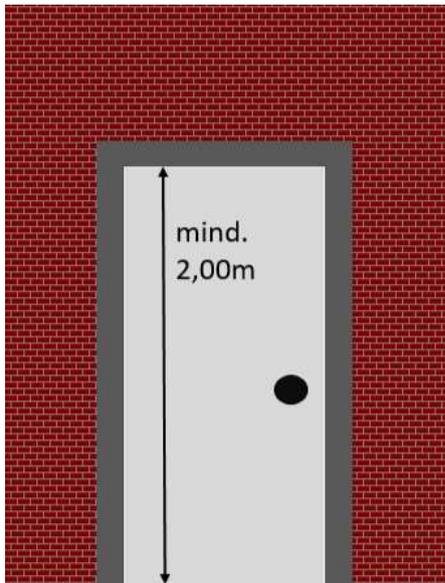
Weiterhin müssen die Zu- oder Durchgänge ebenerdig sein. (DIN 14090 4.1)

Ausführung

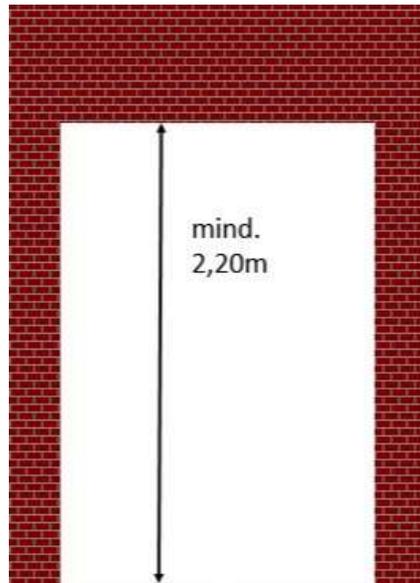


Zugang/Durchgang

Bei Verjüngungen und Türen ist die Mindestbreite im lichten von 1m im Zu- oder Durchgang einzuhalten.



Durchgang mit Tür



Durchgang ohne Tür

Kennzeichnung



Kennzeichnung als Feuerwehrtzugang nach DIN 4066

Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jeder Zeit für die Feuerwehr zugänglich.

4. Zufahrten/Durchfahrten

Definition

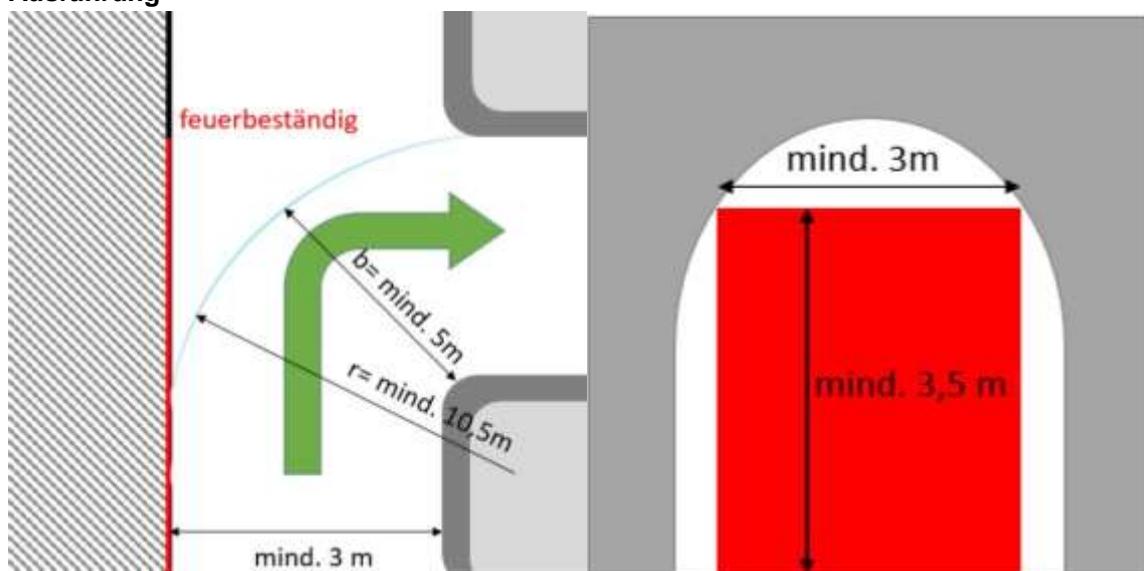
Befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. ⁽¹⁾

Rechtsgrundlage

§ 2 (3) LBOAVO

„Zu Gebäuden (deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt), bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.[...] Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.“

Ausführung

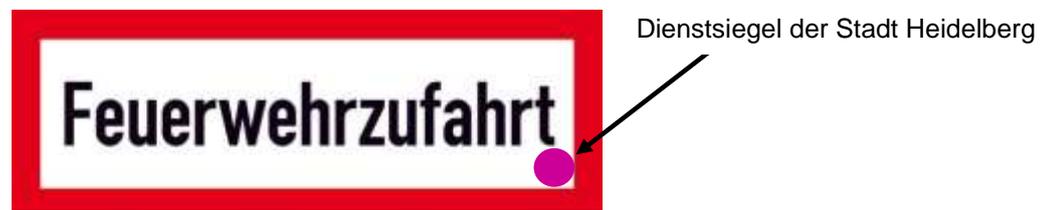


Wenn die Zufahrt beidseitig durch Bauteile länger als 12 m begrenzt ist, beträgt die Mindestbreite der Zu- oder Durchfahrt 3,5 m. Bauteile, die die Zu- oder Durchfahrt begrenzen sind feuerbeständig auszubilden.

Bei Kurven in Zu- und Durchfahrten sind die Außenradien, notwendigen Breiten und die Übergangsbereiche der Schleppkurven der DIN 14090 zu entnehmen.

Stufen oder Schwellen in Durch- oder Zufahrten sind bis 0,08 m zulässig. Der Abstand zwischen den Schwellen muss mindestens 10 m betragen.

Kennzeichnung



Kennzeichnung nach DIN 4066

Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt muss nach § 12 StVO amtlich gekennzeichnet sein. Hierzu wird in Heidelberg von der Feuerwehr ein Siegel sichtbar auf dem Schild angebracht. Damit wird bestätigt, dass die vorgeschriebene Befestigung und unter Ausführung beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden und der Eigentümer sich zur Instandhaltung verpflichtet. Den Antrag zur Siegelung der Kennzeichnung ist auf der Internetpräsenz der Feuerwehr Heidelberg zu finden.

Die Schilder sind nach DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift) mit den Maßen 210 mm x 594 mm auszuführen und an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen. Nicht der Norm entsprechende Schilder und nicht in der erforderlichen Höhe montierte Schilder können durch die Feuerwehr Heidelberg nicht gesiegelt werden.

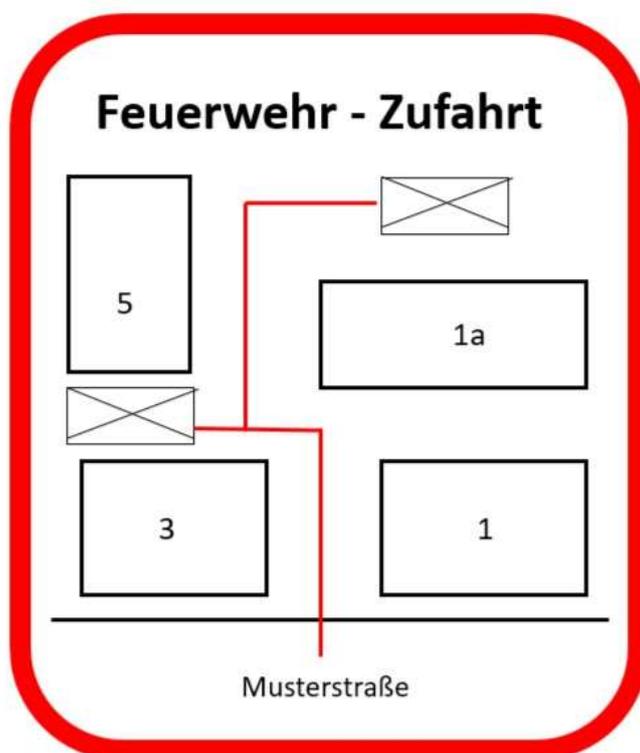
Es wird nur am Übergang von öffentlicher Verkehrsfläche (gewidmete Straße oder eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche) zum privaten Grundstück einmalig die Feuerwehrezufahrt gesiegelt. Alle weiteren Flächen können zur Verdeutlichung des Halte- und Parkverbots auf dem privaten Grundstück mit Halteverbotsschildern, ggf. mit Richtungspfeilen, in regelmäßigen Abständen gekennzeichnet werden, damit deren Freihaltung gewährleistet wird.

4.1 Lageplanschild

Definition

Bei schwierigen und unübersichtlichen Zufahrts- bzw. Zugangssituationen kann ein Lageplanschild als Orientierungshilfe für die Einsatzkräfte der Feuerwehr dienen. Auf den Lageplanschildern müssen die Zugänge und Zufahren zu den Flächen für die Feuerwehr schematisch dargestellt sein.

Kennzeichnung



Das Lageplanschild wird ergänzend zur Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt bzw. des Feuerwehrezugangs unterhalb des gesiegelten Schildes angebracht. Lageplanschilder bedürfen immer einer Absprache mit der Feuerwehr Heidelberg Abt. vorbeugender Brandschutz.

4.2 Weitere Kennzeichnung auf Privatgrund

Definition

Ggf. kann freiwillig zur Verdeutlichung der amtlich angeordneten Feuerwehzufahrt auf dem Privatgrundstück in regelmäßigen Abständen durch Anbringen des Zeichen 283 StVO (Halteverbot) in Kombination mit einem Ergänzungsschild „Anfahrtszone für die Feuerwehr“ auf das Freihalten der Flächen hingewiesen werden.

Kennzeichnung



Durch Halteverbotsschilder mit entsprechenden Pfeilen, wird auf Anfang und Ende des Feuerwehrbereichs hingewiesen (siehe Beispielbild).

4.3 Kennzeichnung des Verlaufs der Feuerwehzufahrt / Randbegrenzungen

Definition

Entsprechend Punkt 6.3 der VwV Feuerwehrflächen müssen Flächen für die Feuerwehr stets eine deutlich erkennbare Randbegrenzung aufweisen. Dies kann eine bei allen Witterungsverhältnissen erkennbar befahrbare Fläche sein oder eine Markierung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten).

Führen Feuerwehzufahrten über große Flächen oder verzweigtes Gelände, so ist der Verlauf der Feuerwehzufahrt mittels Ergänzungsschild (Pfeil) zu verdeutlichen.

Kennzeichnung

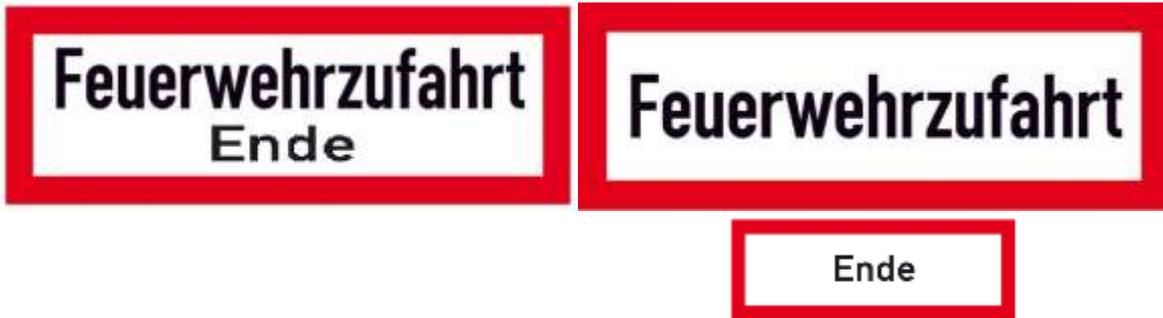


4.4 Kennzeichnung des Endes der Feuerwehzufahrt

Definition

Sofern das Ende einer Feuerwehzufahrt (oder vergleichbarer Fläche für die Feuerwehr) auf Grund der Gegebenheiten vor Ort nicht eindeutig zu erkennen ist, bspw. durch Gebäude, Zäune, o.Ä, ist auf das Ende der Feuerwehzufahrt mittels Schild hinzuweisen.

Kennzeichnung



5. Stellflächen

Definition

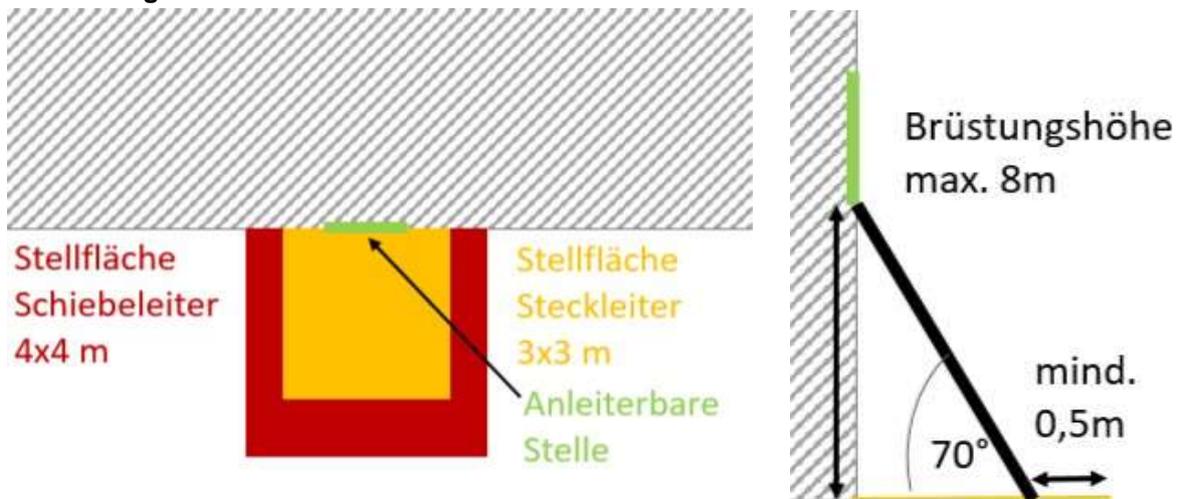
Stellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- und Durchgänge in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von tragbaren Rettungsgeräten. ⁽²⁾

Rechtsgrundlage

§ 2 (1) LBOAVO

„Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn [...] geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgesehen werden.“

Ausführung



Die Stellfläche muss sicheren Stand gewährleisten. Im Anleiterbereich dürfen sich keine Hindernisse, wie bauliche Anlagen, Bäume, Wasserflächen, Abgrabungen oder Aufschüttungen befinden.

Kennzeichnung

Stellflächen werden nicht gekennzeichnet. Es ist am Eigentümer des Grundstückes, falls er nicht selbst Nutzer ist, die Nutzer über die Lage der Stellflächen und deren Nutzungsmöglichkeiten zu informieren.

5.1 Aufstellflächen

Definition

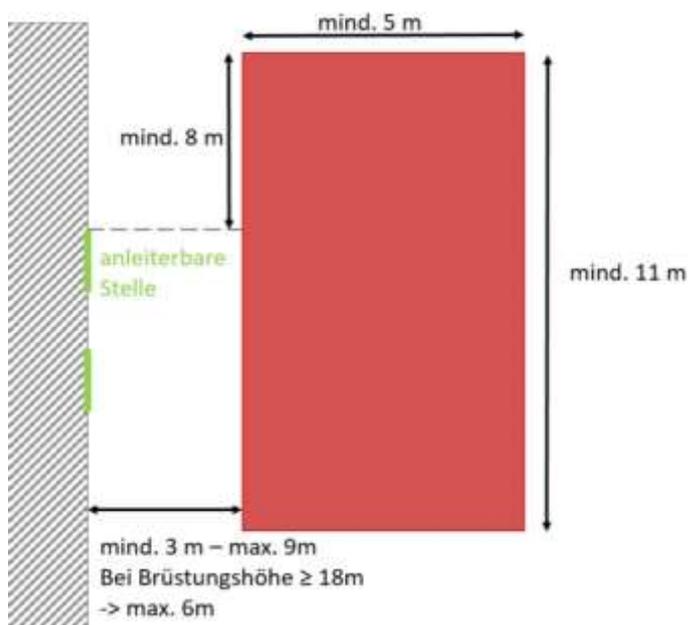
Nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen. ⁽¹⁾

Rechtsgrundlage

§ 2 (1) LBOAVO

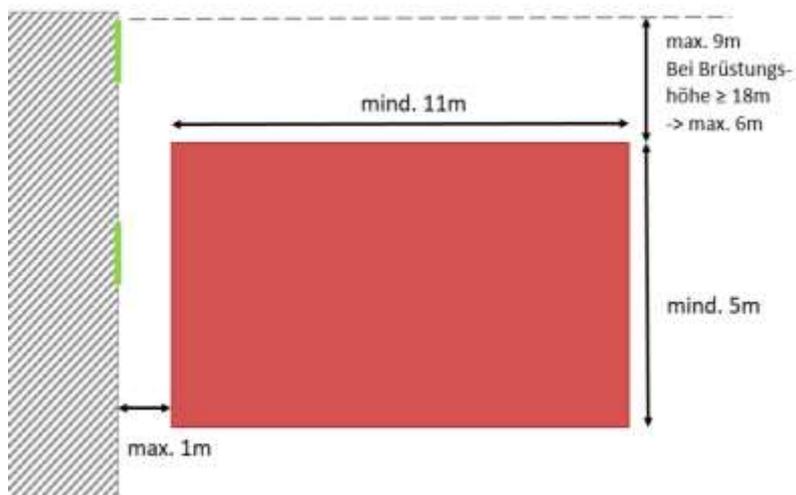
„Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn [...] geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgesehen werden.“

Ausführung



Aufstellfläche entlang der Außenwand

Die Aufstellfläche ist mindestens 8m über die letzte anzuleitende Stelle hinauszuführen



Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Kennzeichnung



Kennzeichnung nach DIN 4066

5.2 Bewegungsfläche

Definition

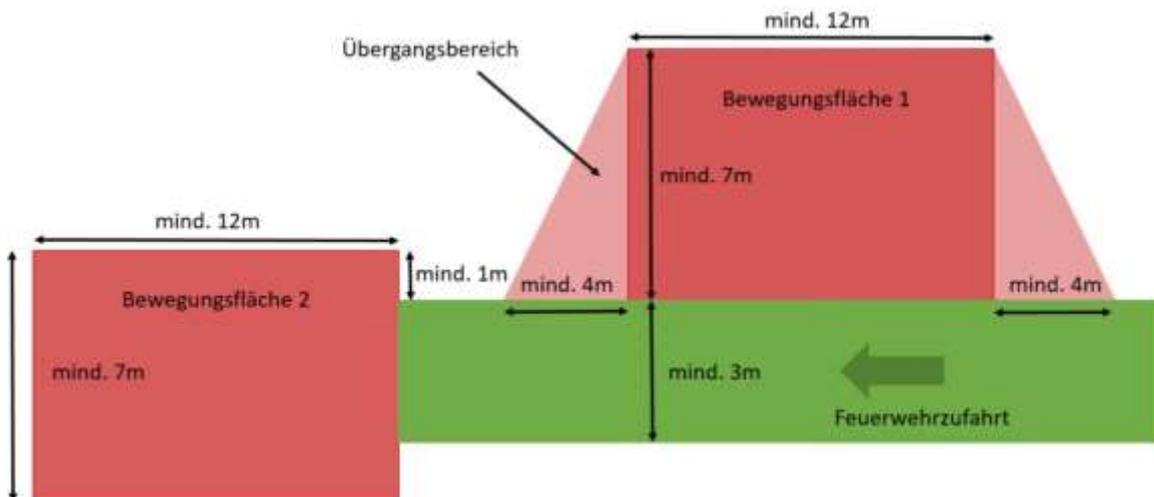
Befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder mit Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten, sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können aber zeitgleich Aufstellflächen sein. ⁽¹⁾

Rechtsgrundlage

§ 2 (3) LBOAVO

„[...] Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.“

Ausführung



Kennzeichnung



Kennzeichnung nach DIN 4066

6. Befestigung

Definition

Nach § 2 (4) LBOAVO müssen Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einzelfahrzeug von 16 t in ungünstigster Stellung zu bemessen. Dies entspricht der Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072. ⁽³⁾

Sie müssen jeder Zeit erkennbar und nutzbar sein sowie in Stand gehalten werden. Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,80 m Höhe erhalten (z.B. durch Steine, Bepflanzung, Pfosten...). Die Oberflächenbeschaffenheit hat der Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12 zu entsprechen. Eine Rutschgefahr auf diesen Flächen ist auszuschließen.

Die Schichtdicke von organischen Ablagerungen/Auflagen und Rasenfilz (vermischte, organische Schicht aus abgestorbenen und lebendigen Keimlingen, Halmen und Wurzeln, Moosen, Laub und Nadelstreu, Schlammablagerung, die sich zwischen der Zone der grünen Vegetation und der Bodenoberfläche entwickelt) darf 0,02 m nicht überschreiten, um die Funktionsfähigkeit der Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr zu erhalten.

Mögliche begrünbare Befestigungsarten sind Schotterrasen mit Tragschicht, Kunststoffelemente, Pflaster mit Rasenfugen, Rasenklinker und Rasengittersteine. Diese müssen jedoch ausreichend belastbar und in den Schichten entsprechende Verformungsmodule vorweisen. Die Werte können den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ entnommen werden.

Aufstellflächen

Bei Aufstellflächen ist zusätzlich eine Bodenpressung von mindestens 800 kN/m² nachzuweisen. Dies kann durch einen statischen Plattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen.

7. Sperrvorrichtungen

Definition

Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel und Feuerwehrdreikantschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Alternativ werden von der Feuerwehr Heidelberg auch Schließzylinder Typ „Feuerwehr Heidelberg“ (bspw. in Schrankenanlagen) oder auch handelsübliche Bügelschlösser bis 5 mm Bügelstärke akzeptiert.

Die Bügelschlösser werden ggf. im Zuge eines Einsatzes durch die Feuerwehr gewaltsam zerstört. Durch die Feuerwehr Heidelberg werden beschädigte Bügelschlösser nicht ersetzt. Schließzylinder mit Feuerweherschließung Heidelberg sind mit einem roten „F“ dauerhaft zu kennzeichnen.

Poller sind so zu wählen, dass ein Entfernen intuitiv möglich ist. Diese können durch einen einfachen Handgriff umlegbar oder vorzugsweise herausnehmbar sein. Spezielle Bewegungen, wie bspw. ein Drehen der Poller in bestimmte Richtungen oder ähnliches, dürfen nicht notwendig sein. Der Poller muss vollständig entfernbar sein oder nach dem Umlegen so ausgeführt sein, dass ein darüberfahren möglich ist. Scharfe Kanten, die zu Beschädigungen an den Feuerwehrfahrzeugen führen, dürfen nicht vorhanden sein.

Der Verschluss muss schnell zu öffnen sein. Verschlüsse mit Gewinde mit mehreren Gewindegängen, führen zu einem erheblichen zeitlichen Verzug und können daher nicht akzeptiert werden. Es sind federbelastete Schnappverschlüsse zu verwenden.

Elektrisch angetriebene Sperrvorrichtung, wie Schranken- oder Toranlagen sind so auszuführen, dass sie zu jeder Zeit (bspw. auch bei Stromausfall) von der Feuerwehr intuitiv und ohne Werkzeug geöffnet werden können.

Bei Zweifeln über die Zulassungsfähigkeit ist Kontakt zur Feuerwehr Heidelberg, Abt. Vorbeugender Brandschutz aufzunehmen.

8. Flächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche

Definition

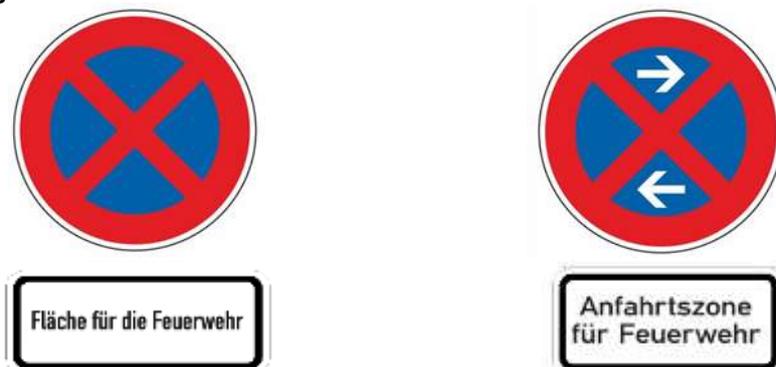
Flächen im öffentlichen Raum werden seitens der Feuerwehr Heidelberg analog den Feuerwehrflächen auf privatem Grund beurteilt.

Eine Siegelung auf der öffentlichen Verkehrsfläche findet nicht statt.

Ggf. ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Heidelberg die Einrichtung eines Halte- und Parkverbots durch Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierungen) oder mit Zeichen 283 StVO (Halteverbot) und dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“, „Feuerwehranfahrtszone“ oder „Fläche für die Feuerwehr“ zu beantragen.

Weitere Details hierzu sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Heidelberg abzustimmen.

Kennzeichnung



9. Darstellung im Lageplan

Sämtliche Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge oder tragbare Rettungsgeräte) sind nach § 4 (4) LBOVVO i.V. mit der VwV-Feuerwehrflächen und DIN 14090 im Lageplan unter Angabe ihrer Höhenlage darzustellen.

10. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Baumschulenweg 4
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 5821100

Fax: 06221 / 5821900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-heidelberg.de

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Fachabteilungen - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

Literaturverzeichnis

1. Deutsches Institut für Normung.

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. DIN 14090. Mai 2003.

2. Verwaltungsvorschrift, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV
Feuerwehrflächen). 17. September 2012.

3. Deutsches Institut für Normung e.V.

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkung auf Tragwerke - Teil
1-1 Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau.
DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12. 12-2010.

Bilder

1. Feuerwehr Heidelberg

2. AGBF Empfehlung 2012-3 zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr. Vom Okt. 2012,
aktualisiert am 17.04.2013